



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. Juli 1981

onales  
implanung

20. JULI 1981

Nr. 4066

Not.

Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen-, Baulinien- und Strassenplan "Dorfkern, östlich der Dorfstrasse" zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan 1 : 500 regelt die Zonierung im Ortskern von Mümliswil durch das Ausscheiden einer Kernzone und einer 2-geschossigen Wohnzone und die zugehörige Erschliessung durch Kantons- und Gemeindestrassen sowie Fusswege und zugehörige Baulinien. Die Dimensionierung und Führung der Wege und Strassen und die ausgeschiedenen Baulinien und Gestaltungsbaulinien nehmen auf die bestehende Bausubstanz Rücksicht und gestatten im Gegensatz zur bisher rechtsgültigen Planung die langfristige Erhaltung und rücksichtsvolle Erneuerung des historischen Dorfkerns.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. März bis 6. April 1980. Es gingen zwei Einsprachen ein, die gütlich erledigt werden konnten. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 20. Januar 1981.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Im Bereich des bestehenden Dorfkerns scheidet der vorliegende Plan richtigerweise eine Kernzone aus, die in der Legende als "Kernzone Erhaltung" bezeichnet wird. Das Baureglement der Gemeinde Mümliswil kennt indessen nur eine Kernzone, die eine 3- bis 4-geschossige Ueberbauung zulässt. Eine "Kernzone Erhaltung" ist im Rahmen der kommenden Ortsplanungsrevision wohl vorgesehen, jedoch noch nicht in Rechtskraft. Bis dies der Fall ist, muss davon ausgegangen werden, dass das Gebiet einer Kernzone gemäss Baureglement Mümliswil vom 1. Juni 1973 zugeteilt ist.

2. Die ausgeschiedenen Baulinien und Gestaltungsbaulinien gewährleisten nicht an allen Orten genügende Gebäudeabstände, wie dies § 40 des kantonalen Baugesetzes vorschreibt. Da sie an diesen Stellen jedoch lediglich den Weiterbestand schützenswerter Gebäude oder die Erhaltung der typischen Ueberbauungsstruktur zum Ziele haben, können sie bezogen auf die heutige Ueberbauung im Dorfkern von Mümliswil genehmigt werden. Ihre Anwendung auf 3- oder 4-geschossige Neubauten, wie sie das Baureglement zulässt, würde nicht nur wohnhygienisch unhaltbare Zustände ergeben, sondern auch den Dorfkern in seiner Eigenart zerstören. Soweit die im vorliegenden Plan enthaltenen Gestaltungsbaulinien unterschrittene Gebäudeabstände zur Folge haben, können sie nur auf Umbauten bestehender Gebäude sowie ins Ortsbild eingepasste Neubauten von in der Regel maximal zwei Geschossen angewendet werden. In diesen Fällen ist eine Ausnahmegewilligung nach § 29 des kantonalen Baureglementes einzuholen. Es ist Sache der laufenden Ortsplanungsrevision, die Zonenbestimmungen der Kernzone mit der neugeschaffenen Zonen- und Erschliessungsplanung im Dorfkern in Einklang zu bringen.
3. Der vorliegende Plan enthält an der Dorfstrasse (Kantonsstrasse II. Klasse) im Bereich zwischen der Einmündung Hintere Gasse und Brüggliweg einen Engpass. Er ermöglicht die Wahrung des an dieser Stelle ausserordentlich schönen Ortsbildes und die Erhaltung eines renovierten Einzelgebäudes, stellt aber in verkehrstechnischer Hinsicht und namentlich für die Fussgänger ein Hindernis dar. Die Gemeinde wird deshalb eingeladen, die Erstellung der im vorliegenden Plan enthaltenen Fussgängerpassage voranzutreiben und der kantonalen Verkehrskommission eine geeignete Signalisation (z.B. Signal Nr. 3.09 "Dem Gegenverkehr den Vortritt lassen") zu beantragen.
4. Entlang dem Limmernbach ist eine Baulinie von 6 m ab March eingetragen, die den Anforderungen genügt. Indessen sieht der Plan auf GB Nr. 1025 eine Gestaltungsbaulinie vor, die bis auf 2 m an den Bach reicht. Ihre Ausscheidung erscheint willkürlich und kann weder mit Ortsbildschutz noch mit besonderen Verhältnissen auf dem Baugrundstück begründet werden. In einer Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Mümliswil und dem Grundeigentümer ist diese Gestaltungsbaulinie deshalb am 30. Juni 1981 aufgehoben worden. Sie wird nicht genehmigt und ist aus den Plänen zu entfernen.

5. In dem mit dem vorliegenden Plan erfassten Gebiet ist die kanalisationstechnische Detailerschliessung im rechtsgültigen GKP nicht aufgezeigt. Die Gemeinde wird deshalb aufgefordert, rechtzeitig vor Ueberbauung das Detailentwässerungskonzept auszuarbeiten und dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, oder die Entwässerung im Zusammenhang mit der nach Abschluss der Ortsplanungsrevision fälligen GKP-Gesamtrevision aufzuzeigen.
6. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2946 vom 30. Mai 1979 hat der Regierungsrat der Einwohnergemeinde Mümliswil die Erstellung einer provisorischen Brücke über den Limmernbach bewilligt. Auf die definitive Brücke unmittelbar südlich davon, die im vorliegenden Verfahren planlich sichergestellt wird, wird im erwähnten Regierungsratsbeschluss bereits verwiesen. Somit kann der Brücke in dieser Lage zugestimmt werden. Indessen ist vor der Erstellung beim kantonalen Amt für Wasserwirtschaft ein separates Gesuch mit den notwendigen Plänen einzureichen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen-, Baulinien- und Strassenplan "Dorfkern, östlich der Dorfstrasse" der Einwohnergemeinde Mümliswil wird genehmigt.
2. Die im Plan enthaltenen Gestaltungsbaulinien werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass sie genügende Gebäudeabstände sichern oder zur Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes beitragen. Unterschreitungen des gesetzlichen Gebäudeabstandes bedürfen der Zustimmung des Bau-Departementes. Ein entsprechender Hinweis ist im Plan anzubringen.
3. Die Gestaltungsbaulinie auf GB Nr. 1025 am Limmernbach wird von der Genehmigung ausgenommen. Der Plan ist entsprechend zu bereinigen.
4. Die Gemeinde wird eingeladen, die im Plan bezeichnete "Kernzone Erhaltung" im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision baldmöglichst zu schaffen.

5. Ueber das mit dem vorliegenden Plan genehmigte Gebiet ist das Detailentwässerungskonzept rechtzeitig vor Ueberbauung auszu-  
arbeiten und dem kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zur  
Prüfung und Genehmigung vorzulegen oder im Rahmen der GKP-  
Gesamtrevision aufzuzeigen.
6. Die Gemeinde wird verhalten, dem kantonalen Amt für Raumplanung  
bis zum 1. September 1981 fünf bereinigte, von der Gemeinde  
unterzeichnete Pläne in reissfester Ausführung zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- Kto. 2010-230

Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2030-300

Fr. 318.-- (Staatskanzlei Nr. 697) KK  
=====

Der Staatsschreiber

*Dr. Max G...*

Bau-Departement (2) HS

Amt für Raumplanung (4), mit Akten und 1 gen. Plan

Rechtsdienst Bau-Departement

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan  
(folgt später)

Ammannamt der EG, 4717 Mümliswil-Ramiswil, Belastung im KK

EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4717 Mümliswil-Ramiswil, mit 1 gen. Plan  
(folgt später)

Franz Kamber-Walter, Hofstadtgässli 414, 4717 Mümliswil

Ingenieurbüro Beer Schubiger Benguerel, Hauptstrasse 22,

4562 Biberist, unter Hinweis auf die Punkte 2, 3 und 6 des  
Beschlusses

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt: Der Zonen-, Strassen- und Baulinienplan

"Dorfkern" der Einwohnergemeinde Mümliswil